

bar; dies liesse sich nur allenfalls dann annehmen, wenn die Diskontierung nicht unter dem Vorbehalt des Eingangs stattgefunden hätte. Sollte übrigens der Kläger ein Interesse an der Ausübung des Wechselregresses gehabt haben, weil dadurch ein Kursverlust vermieden worden wäre, so hätte er dieses Ziel auch auf andern Wege erreichen können, indem er freiwillig bei Verfall die Wechselsumme in Kronen bezahlt hätte.

Dass er den Kursrückgang vom Verfall- bis zum Zahlungstage zu tragen hat, wenn die Diskontierung ein Darlehensgeschäft bildete, hat der Kläger nicht bestritten.

Die Gegenforderung des Beklagten aus Kursdifferenz ist also mit der Vorinstanz in dem von ihr angegebenen Umfange anzuerkennen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Dezember 1917 bestätigt.

IV. ERFINDUNGSSCHUTZ

BREVETS D'INVENTION

35. Urteil der I. Zivilabteilung vom 25. Mai 1918

i. S. Siemens & Halske

gegen Basler Glühlampenfabrik.

Erfindungspatent. Umschreibung des Patentgegenstandes. Mangelnde Neuheit der Erfindung, Art. 10 Ziff. 1 a PatG. Kein schöpferischer Gedanke in der Uebertragung eines bestimmten Halterungssystems auf Glühlampen mit Metallfäden. Konstruktion und Erfindung. Begriff des Kombinations- und des Pionierpatentes.

A. — Die Klägerin, Siemens & Halske A.-G. in Berlin, mit Zweigniederlassung in Zürich, ist Inhaberin des

schweizerischen Patentes Nr. 30394 vom 26. Dezember 1903. Dieses Patent weist 7 Ansprüche auf, von denen die Nr. 1 und 2 in erster Linie in Betracht kommen.

Sie lauten:

« Patentanspruch Nr. 1: Glühlampe, gekennzeichnet durch mindestens zwei in der Birne befindliche Armsysteme und mehrere von einem Armsystem zum anderen gehende Metallglühfäden.

» Patentanspruch Nr. 2: Glühlampe nach Anspruch Nr. 1, dadurch gekennzeichnet, dass sämtliche Glühfäden Teile eines und desselben wiederholt von Armsystem zu Armsystem geführten Metalldrahtes sind. »

Die Ansprüche Nr. 3 u. 4 und die zugehörigen Beschreibungen enthalten gewisse, als Beispiele dienende Ausführungsformen dieser in den Ansprüchen Nr. 1 u. 2 allgemein gekennzeichneten Halterungsgestelle. Nach Anspruch 5 ist die rechtwinkelige Drahtführung statt parallel zur Halteraxe windschief zu ihr angeordnet. Anspruch 6 sieht hintereinander geschaltete Glühfadenabschnitte vor, wobei die aufeinander folgenden Glühfäden durch die als Leiter ausgebildeten Arme miteinander verbunden sind. In Anspruch 7 endlich soll an der Drahtgestellaxe eine Feder angebracht werden, um das untere Armsystem auf der Säule drehbar anzuordnen, damit unter dem Einfluss der Feder eine Spannung in den Glühfäden zwischen den einzelnen Armsystemen entsteht.

Diese neue Art der Halterung des Glühfadens ist, nach Fachpublikationen der Herren Dres v. Bolton, Feuerlein und Monasch zu schliessen, auf welche die Klägerin sich beruft, nach längeren vergeblichen Versuchen mit den früheren, für Kohlenglühfäden üblichen Halterungssystemen zum ersten Mal in der im Jahr 1903 patentierten Metallfadenslampe der Klägerin zur Anwendung gelangt. Ein ganz befriedigendes Ergebnis wurde übrigens erst mit der Herstellung des « Tantal- » und später des Wolfram-Glühfadens erzielt, weil es vorher an einem brauchbaren Metallglühfaden fehlte. Durch die Verbin-

dung dieses Fadens mit dem oben beschriebenen Halterungssystem, das noch weiter vervollkommnet wurde, ist es der Glühlampen-Industrie mit der Zeit möglich geworden, eine Glühlampe zu konstruieren und auf den Markt zu bringen, die nicht nur eine Spannung bis zu 220 Volts auszuhalten imstande ist, sondern namentlich auch in jeder beliebigen Lage brenn- und verwendbar ist.

B. — Die Beklagte stellt in ihrer seit Juli 1914 bestehenden Fabrik in Basel ebenfalls Metallglühfadlampen her. Diese weisen als äusseres Kennzeichen einen sog. Baselstab und im Inneren die charakteristischen Merkmale des klägerischen Halterungssystems auf, nämlich einen aus gezogenem Wolframmetall erstellten Glühfaden oder Glühkörper, welcher zwischen den Haken zweier Armsysteme zickzackförmig verlegt und gehalten ist, sodass beim Brennen schädliche Lageveränderungen des in der Hitze weich werdenden Metallfadens vermieden werden. Der Leuchtfaden besteht, wie bei der Glühlampe der Klägerin, aus einem oder mehreren Stücken.

C. — In der Fabrikation und im Vertrieb solcher Lampen durch die Beklagte erblickt die Klägerin eine rechtswidrige Nachahmung ihrer seiner Zeit in den Verkehr gebrachten « Wotanlampe » und damit eine Verletzung ihres schweizerischen Patentes Nr. 30394, namentlich der Ansprüche Nr. 1 u. 2. Sie hob deshalb beim Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt, als einziger kantonaler Instanz, die vorliegende Klage an, mit den Begehren :

1. Untersagung jeder weiteren Verletzung der ihr aus dem Patent Nr. 30394 zustehenden Rechte, insbesondere der Herstellung und des Vertriebes von Metallfadenglühlampen aus über ein Armsystem im Sinne dieses Patentes gehaltenem Metalldraht, unter Androhung einer Busse von 1500 Fr. für jeden einzelnen Uebertretungsfall, vorbehaltlich Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche ;

2. grundsätzliche Verurteilung der Beklagten zum Ersatz des der Klägerin durch die Patentverletzung zuge-

fügten Vermögensschadens, Bezifferung dieses Schadens auf 10,000 Fr. nebst 5% Zins seit Klageerhebung, eventuell nach richterlichem Ermessen ;

3. Einziehung und Verwertung oder Zerstörung der im Gewahrsam der Beklagten befindlichen, das Patent verletzenden Gegenstände, Zerstörung der Prospekte und sonstigen Reklamegegenstände ;

4. Veröffentlichung des Urteils auf Kosten der Beklagten im Handelsamtsblatt und in zwei andern schweizerischen Tagesblättern.

D. — Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und stellte zugleich widerklageweise das Begehren, es sei das Patent Nr. 30394 der Klägerin nichtig zu erklären, eventuell wegen Nichtausführung zu löschen.

E. — Nach Durchführung einer Expertise, mit welcher die Herren Dr. Aug. Hagenbach, Physikprofessor an der Universität Basel, und Ingenieur E. Respinger, Direktor der Bank für Bahn- und Industriewerte in Basel, betraut wurden und Anordnung einer Oberexpertise durch die Herren Dr. v. Waldkirch, Patentanwalt in Bern, und Dr. Greinacher, Prof. an der eidg. techn. Hochschule in Zürich, hat das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt durch Urteil vom 7. Dezember 1917 die Klage in allen Teilen abgewiesen und, in Gutheissung der Widerklage, das Patent Nr. 30394 der Klägerin als nichtig erklärt und demgemäss das eidg. Amt für geistiges Eigentum angewiesen und ermächtigt, es zu streichen.

F. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Aufhebung, auf Gutheissung der Klage und Abweisung der Widerklage, eventuell auf Anordnung einer bundesgerichtlichen Oberexpertise, ganz eventuell auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Durchführung einer Oberexpertise.

G. — Die Klägerin hat einen ähnlichen Prozess gegen die Glühlampenfabrik in Goldau angehoben und das die Klage abweisende Urteil des Kantonsgerichts Schwyz

ebenfalls auf dem Berufungsweg an das Bundesgericht weitergezogen. In diesem Prozess amtierten als Sachverständige Prof. Dr. Blattner in Burgdorf und Dr. Fischer-Hinnen in Oerlikon, deren Gutachten auch in dem vor dem Zivilgericht Basel-Stadt schwebenden Prozesse zu den Akten erhoben wurde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Zu untersuchen ist in erster Linie die von der Beklagten mit der Widerklage aufgeworfene Frage der Rechtsgültigkeit des klägerischen Patentes Nr. 30394, da bei deren Verneinung die weitere Frage, ob die Beklagte dieses Patent verletzt habe und der Klägerin gegenüber schadenersatzpflichtig geworden sei, gegenstandslos wird.

Zu diesem Zweck ist zunächst festzustellen, welches der eigentliche Gegenstand der durch das Patent Nr. 30394 geschützten Erfindung sei. Es ist der Vorinstanz beizupflichten, dass hiefür die Fassung der Patentansprüche massgebend ist, wobei freilich die Beschreibung der Erfindung und die zum Verständnis erforderliche Zeichnung herangezogen werden können, jedoch lediglich zur Auslegung der Ansprüche, nicht zu ihrer Ergänzung (vergl. AS 37 II S. 283 ff., sowie Art. 5 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 1 des neuen Pat.-G). Als Gegenstand der Erfindung kann also hier nichts anderes betrachtet werden, als dasjenige, wofür insbesondere in den Ansprüchen 1 und 2 der gesetzliche Schutz nachgesucht und erteilt worden ist, nämlich die darin näher umschriebene Einrichtung zur Halterung der Metallglühfäden im Innern der Birne, und nicht etwa die Lampe als Ganzes. Denn über das wichtigste Element, den Glühfaden, enthalten weder die Patentansprüche noch die Beschreibung irgend etwas näheres. Wie die Experten v. Waldkirch-Greinacher zutreffend bemerken, ist aus der Patentschrift in keiner Weise ersichtlich, ob und welche besonderen Eigenschaften der über die beiden Armsysteme zu führende Metall-

draht besitzen müsse. Auch die Experten Hagenbach-Respinger betonen, dass das Patent Nr. 30394 genau genommen nur den einen Teil der Erfindung, nämlich die Anordnung der Lampe selbst, insbesondere die Art der Unterbringung und Aufhängung (Halterung) des Glühdrahtes in derselben behandle, während das ebenfalls sehr wichtige Problem der Herstellung dieses letzteren und auch die Frage des dabei verwendeten Materiales an und für sich nicht Gegenstand des Patent'es bilden. Nach dem Gutachten der Schwyzer Experten endlich war zur Zeit der Patentanmeldung überhaupt nur ein geeignetes Glühdrahtmaterial bekannt: der Tantaldraht, welcher jedoch nicht jedem beliebigen Fachmann zur Verfügung gestanden sei, da ihn die Klägerin sich habe ausdrücklich schützen lassen. Es könnte daher auch nicht gesagt werden, die Erfindung habe zur Zeit der Anmeldung des Patent'es Nr. 30394 gemäss Art. 10 Ziff. 4 des auf den vorliegenden Fall anwendbaren alten Pat.-G. von 1888 von jedem Fachmann dargestellt werden können. Ausser Betracht fällt nach dem alten Pat.-G. sodann namentlich auch das Moment des sog. Anspannens des Glühfadens über die Arme der beiden Armsysteme, weil ein « Verfahren » betreffend; es ist denn auch nirgends, weder in den Patentansprüchen noch in der Beschreibung der einzelnen Ausführungsformen der Halterungseinrichtung, als besondere Eigenschaft genannt und unter Patentschutz gestellt.

2. — Kann somit, in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz, als Gegenstand des Patent'es Nr. 30394 der Klägerin nur ein eigenartiges Halterungsprinzip angenommen werden, bestehend in einem Traggestell, das sich durch zwei auf eine Säule angeordnete Armsysteme mit radialen Armen und einem beliebigen, von einem Armsystem zum andern gehenden Metallglühfaden kennzeichnet, so ist nunmehr die von der Beklagten erhobene Haupteinrede der mangelnden Neu-

heit (Art. 10 Ziff. 1 a Pat. G.) auf ihre Begründetheit zu prüfen, m. a. W. es fragt sich, ob die im zivilgerichtlichen Urteil näher umschriebenen drei Patente — englisches Patent Nr. 9042 vom 10. Juli 1886 betr. Verwendung gerader Kohlenfäden in einer elektr. Glühlampe, amerikanisches Patent Nr. 716974 betr. einen sog. Ballastwiderstand zum Vorschalten für Nernstlampen, englisches Patent Nr. 5340 vom 14. März 1894 betr. Verbesserungen an elektrischen Widerständen — wirklich neuheitszerstörend seien oder nicht.

a) Der Inhalt dieser drei Patente ist durch die kantonale Instanz endgültig festgestellt. Ferner ist nicht bestritten, dass sie als im Zeitpunkt der Anmeldung des Patentes Nr. 30394 in der Schweiz bekannt betrachtet werden müssen. Unanfechtbar ist aber auch die auf den überzeugenden Ausführungen der Experten v. Waldkirch-Greinacher beruhende Feststellung der Vorinstanz, es sei darin das wesentliche Merkmal des schweizerischen Patentes Nr. 30394, die Halterungsart mittels zweier Armsysteme, im Grundsatz bereits enthalten gewesen. Eine Gleichheit des Konstruktionsprinzipes nehmen auch die Schwyzer Experten Blattner-Fischer an; sie bemerken, dass sich das englische Patent Nr. 9042 vollständig mit Anspruch 1 des klägerischen decke und dass auch bei dem amerikanischen Widerstandspatent 716974 eine Uebertragung auf eigentliche Glühlampen ausserordentlich nahe gelegen habe. Und die nämliche Ansicht ist in dem von der Beklagten eingelegten Entscheide des österreichischen Patentgerichtshofes vom 5. Dezember 1914 ausgesprochen, durch welchen das dem schweizer. Patent 30394 analoge österreichische Privilegium Nr. 20,862 nichtig erklärt worden ist. Demgegenüber kann die von den ersten Experten Hagenbach-Respinger vertretene, zum Teil abweichende Auffassung umso weniger aufkommen, als es an einer genügenden technischen Begründung derselben im Gutachten fehlt.

b) Es fragt sich aber weiter — und hierin liegt der Kernpunkt des Prozesses —, ob nicht trotzdem in der Uebertragung dieses Halterungssystems auf Glühlampen mit Metallfäden ein schöpferischer Gedanke und damit eine patentierbare Erfindung liege. Denn eine solche kann nach bundesgerichtlicher Praxis (AS 19 S. 268, 27 II S. 248, 29 II S. 174 u. s. w.) auch in der Benutzung einer schon bekannten Vorrichtung oder in der Ausgestaltung einer an sich nicht mehr neuen Konstruktion erblickt werden, sofern nur hierdurch ein neuer technischer Nutzeffekt oder eine neue Funktion, die einen technischen Fortschritt bedeutet, erreicht wird. Die Klägerin hat denn auch eine Reihe von Momenten geltend gemacht, welche gegenüber dem Inhalte der ihr entgegengehaltenen englischen und amerikanischen Patente einen erheblichen technischen Fortschritt und einen bedeutenden neuen Nutzeffekt ergeben sollen: einmal weise das in der englischen Patentschrift 9042 angedeutete Traggestell, trotz seiner äusserlichen Aehnlichkeit, in technischer Hinsicht wesentliche Unterschiede gegenüber dem im Schweizerpatent 30394 unter Patentschutz gestellten Traggestelle auf, — was indessen nicht zutrifft, worüber einfach auf die von der Klägerin in keiner Weise entkräfteten Darlegungen der Vorinstanz verwiesen werden kann —; sodann handle es sich beim Patent 30394 um die Halterung eines Metallglühfadens, beim englischen Glühlampenpatent 9042 dagegen um die Halterung eines Kohlenfadens; infolge des Materialersatzes seien für die Halterung des Fadens ganz andere Bedingungen zu erfüllen gewesen; endlich beträfen die Widerstandspatente 5340 und 716974 einerseits und das Patent 30394 andererseits vollständig andere Einrichtungen. Entscheidend für die Abweisung dieser Auffassung ist auch hier wieder der kategorische Schluss, zu dem die Experten v. Waldkirch-Greinacher auf Grund ihrer eingehenden und sorgfältigen Untersuchungen gelangt sind, es unterliege keinem Zweifel,

dass ein Glühlampentechniker, dem im Jahre 1903 an Hand der englischen Patentschrift 5340 die Aufgabe gestellt worden wäre, einen fortlaufenden Metalldraht in einer elektrischen Glühlampe unterzubringen, ohne weiteres imstande gewesen wäre, das Traggestell und die beiden Armsysteme dieser Patentschrift so umzubauen, dass sie in einer elektrischen Glühlampe Platz gefunden und eine zur Führung eines fortlaufenden Glühfadens dienliche Einrichtung, entsprechend den Ansprüchen 1 u. 2 des Patentes 30394, gebildet hätten; zu einer solchen Uebertragung habe es in der Hauptsache lediglich der richtigen Verkleinerung der Abmessungen für Draht und Träger bedurft, m. a. W.: die den Gegenstand des Patentes 30394 bildende Halterung habe an Hand der englischen Patentpublikation auf dem Wege blosser konstruktiver Arbeit erstellt werden können. Es ergibt sich daraus klar, dass man es bei der Uebertragung des bereits bekannten Halterungssystems auf Glühlampen mit Metallfäden patentrechtlich mit einer blossen Konstruktion, im Gegensatz zu einer Erfindung, zu tun hat. Eine solche läge erst vor, wenn die Uebertragung über das bisherige Technische hinausginge, indem neue Ergebnisse erzielt oder Hindernisse überwältigt würden, die bisher nicht überwindbar waren (vergl. KOHLER, Patentrecht S. 34). Allein diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, wie die Experten v. Waldkirch-Greinacher und Blattner-Fischer übereinstimmend und schlüssig dartun. Danach zeigten sich die zu überwindenden Schwierigkeiten schon bei den ersten Metallfadenlampen, und sie hätten, wenigstens in der Vorstellung gewisser Erfinder, auch schon bei den älteren Kohlenfadenlampen bestanden, denn nur so liesse sich die im englischen Patent 9042 vorgeschlagene, für Kohlenfäden an sich sonst gänzlich überflüssige Konstruktion erklären. Durch das patentierte Traggestell werde bei einer Metallfadenlampe kein wesentlich anderer technischer Effekt erzielt, als bei einer Kohlenfadenlampe,

weshalb in der Verwendung der bei letzterer Lampengattung bereits bekannten Einrichtung bei Metallfadenlampen nicht eine patentfähige Uebertragung erblickt werden könne. Zur Vermeidung der aus der Erhitzung des Drahtes entspringenden gleichartigen schädlichen Wirkungen diene eine ganz ähnliche Drahthalterungsvorrichtung bei den angegebenen Widerstandsapparaten und bei Metallfadenlampen, deren Prinzip, Zweck und Funktion bei allen drei Patenten — sowohl beim englischen Widerstandspatent 5340, wie beim amerikanischen Vorschaltpatent 716974 und beim schweiz. Patent 30394 — wesentlich gleichartig seien. Soweit die ersten Experten Hagenbach-Respinger in ihrem Gutachten gegenteilige Behauptungen aufstellen, kann auf sie nicht abgestellt werden. Richtig ist freilich, dass die Klägerin durch ihre Metallfadenglühlampen, als Ganzes betrachtet, einen (übrigens allgemein anerkannten) erheblichen technischen Fortschritt erzielt hat, allein dieser ist nach der Auffassung sämtlicher Sachverständiger in erster Linie auf die Herstellung des Glühfadens aus gezogenem Tantalmetall zurückzuführen. Die Art und Weise der Herstellung des Glühfadens ist aber, wie in Erwägung 1 dargetan worden ist, nicht Gegenstand des angefochtenen Patentes, und es kann daher die Klägerin im vorliegenden Verfahren daraus nichts zu ihren Gunsten herleiten. Uebrigens hätte in dem Ersatze des Kohlenfadens durch einen Metallfaden nach der zur Zeit der Patentanmeldung in der Schweiz geltenden Patentgesetzgebung eine patentierbare Erfindung nicht erblickt werden können, weil das Neue lediglich im Stoff, nicht in der allein durch Modell darstellbaren Form gelegen haben würde.

c) Damit ist festgestellt, dass man es hier auch nicht etwa mit einem «Kombinationspatent» zu tun hat, worunter nach der Praxis des Bundesgerichts ein Patent zu verstehen ist, bei dem nicht die einzelnen, im Patentanspruch aufgezählten Elemente, sondern ihr gleichzeitiges Vorhandensein und die Art ihres Zusammenwirkens

geschützt werden. Die Erfindungsidee müsste also in der besonderen Art liegen, wie der Metallglühdraht der Halterungsvorrichtung angepasst ist. Es ist jedoch bereits dargetan worden, dass es keiner besonderen schöpferischen Tätigkeit mehr bedurfte, um den Metallfaden in der richtigen Weise auf das Traggestell zu bringen.

d) Wenn die Klägerin schliesslich geltend macht, dass zum Mindesten ein sog. Pionierpatent vorliege, so ist auch dieser Standpunkt nicht begründet. Nach den Urteilen des Bundesgerichts i. S. Stalder (AS 30 II S. 344 ff.) und Stickerei Feldmühle (39 II S. 346 ff.) kann eine schutzfähige Erfindung zwar schon in der Stellung einer Aufgabe liegen, aber nur sofern zugleich die konkreten Mittel, welche deren Lösung auch wirklich ermöglichen, angegeben sind. Voraussetzung ist dabei, dass das zu lösende technische Problem zum ersten Mal in praktisch brauchbarer Weise näher formuliert und nach seinem Inhalt auseinandergelegt worden sei, sodass es damit der gewerblichen Anwendung zugeführt wurde. Beim klägerischen Patent 30394 handelt es sich im Grunde um eine allgemein gekennzeichnete Halterungsart für Metallglühfäden, also wirklich um eine Problemstellung, mit gleichzeitiger Angabe der Mittel zur Herstellung einer richtig funktionierenden Metallglühfadenhalterung. Um aber von einer Pioniererfindung sprechen zu können, müsste die Klägerin diese spezielle Halterungsart als etwas Neues selbst erfunden oder doch zum ersten Mal bei Glühlampen zur Anwendung gebracht haben, was nach dem Gesagten nicht zutrifft.

3. — Danach muss das Patent Nr. 30394 der Klägerin ohne weitere Beweismassnahmen nichtig erklärt werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Zivilgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 7. Dezember 1917 bestätigt.

I. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

36. Urteil der II. Zivilabteilung vom 12. Juni 1918

i. S. Wagner und Zunftrat der Zunft zur Schmieden in Bern,
gegen Jacot.

Art. 310, 323, 303 ZGB. Die Frage der Beweiskraft des von einem unmündigen oder entmündigten, aber urteilsfähigen Vaterschaftsbeklagten ausgehenden Tatsachenzugeständnisses beurteilt sich nach kantonalem Prozessrecht. Zusprennung des Kindes mit Standesfolge auf Grund des von einem solchen vor der Beiwohnung abgegebenen Eheversprechens, wenn die Geschwängerte letzteres gutgläubig, d. h. ohne den seine Verbindlichkeit ausschliessenden Mangel zu kennen, hingenommen hat.

A. — Die Klägerin 1 Margarethe Jacot ist am 5. August 1916 mit einem ausserehelichen Kinde Gustav, dem heutigen Kläger 2 niedergekommen, als dessen Vater sie den Beklagten Wagner, der seit Juni 1915 gestützt auf Art. 372 ZGB bevormundet ist, bezeichnet. Nach ihrer Behauptung hat sie dem Beklagten den Beischlaf erst gewährt, als er ihr im Anschluss an ein Bekanntschaftsverhältnis, das sich seit August 1915 zwischen ihnen entwickelt, die Ehe versprochen hatte. Mit im Jahre 1916 eingeleiteter Klage verlangten deshalb Mutter und Kind, dass das letztere dem Beklagten mit Standesfolge zugesprochen und er ausserdem verurteilt werde, an die Mutter 180 Fr. als Kosten der Entbindung und des Unterhalts während 4 Wochen vor und nach der Geburt sowie als Unterhaltsbeitrag für das Kind, solange es von der Mutter «besorgt» werde, 50 Fr. monatlich, zahlbar zum voraus von der Geburt bis zum zurückgelegten achtzehnten Altersjahre zu entrichten. In der